

Pulsnitzer Wochenblatt

Preisnehmer: Nr. 16

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

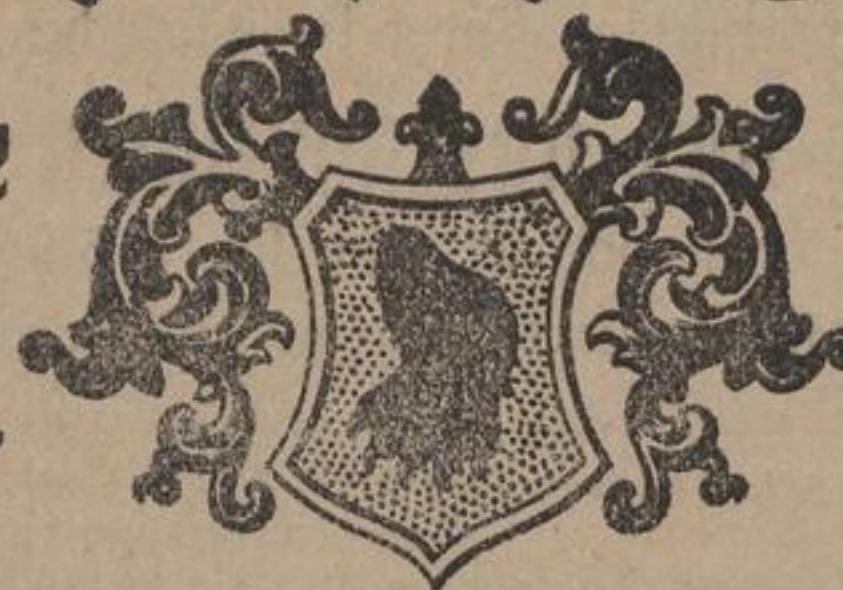
Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnit

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mark 1.30 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.41.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnit

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespartene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnit.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnit

umfassend die Ortsteile: Pulsnit, Pulsnit M. S., Bollung, Großdörsdorf, Bretzig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Ehmenndorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnit, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnit

Nr. 63.

Donnerstag, 25. Mai 1916.

68. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung, eine Erhebung der Ernteflächen im Jahre 1916 betreffend, vom 20. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 227) eine Ernteflächenenerhebung im Jahre 1916 (Reichsgesetzbl. S. 383) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 sind durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festzustellen: Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Winter- und Sommerweizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht), Winter- und Sommerroggen, Gerste (Winter- und Sommerfrucht), Menggetreide, Hafer, Mischfrucht, Buchweizen, Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfütterergewinnung —, Lupinen (zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung, Erbsen und Peluschten, Erbbohnen, (Stangen-)Buschbohnen), Linsen, Acker- (Sau-)Bohnen, Wicken zur Körnergewinnung, Delfrüchte — Raps und Rübsen, Mohn, Dotter, Sonnenblumen u. a. —, Gespinnstpflanzen — Flachs (Lein), Hanf —, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Bruden), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips), Möhren (Karotten) —, Gemüse zur menschlichen Nahrung, Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung — Alee aller Art auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere Futterpflanzen (Serrabella als Hauptfrucht, Esparsette usw., auch in Mischung) — sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

2. Die Erhebung erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertretungsmitgliedern auch für die selbständigen Gutsbezirke ob. Die Angabe der Ernteflächen hat durch den Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten, die den Verwaltungsbehörden (in den Städten mit revidierter Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften) bis zum 27. Mai durch das Statistische Landesamt überliefert werden.

4. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten unverzüglich an die Bürgermeister und Gemeindevorstände ihres Bezirks zu verteilen.

5. Die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände haben am 21. Juni die Ortsliste aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu beschreiben.

6. Die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung haben die abgeschlossenen und beschriebenen Ortslisten bis zum 25. Juni an das Statistische Landesamt einzusenden.

7. Die übrigen Gemeindebehörden haben die Ortslisten bis zum 24. Juni an die Amtshauptmannschaften abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Gemeinden ihres Bezirks zu sammeln und nachzuprüfen, ob die Ernteflächen richtig aufgerechnet sind, ob keine nach der Größe des Betriebes unvollständigen Flächenangaben gemacht sind und ob die Ortsliste die Befehlslage des Gemeindevorstandes trägt. Von den Amtshauptmannschaften sind sämtliche Ortslisten bis 27. Juni dieses Jahres alphabetisch geordnet mit Briefmarken an das Statistische Landesamt einzusenden.

8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelnen Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

9. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 der Bundesratsverordnung ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den übrigen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand.

10. Auf die Strafbestimmungen in § 9 der Bundesratsverordnung (vergl. Punkt 7 der auf Seite 1 der Ortsliste abgedruckten Anleitung) wird besonders hingewiesen.

11. Etwaige bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamts wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den betreffenden Stadträten und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit tunlichster Beschleunigung abzustellen.

Ministerium des Innern.

1. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an **Robkaffee** für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M 2.20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Bohnenkaffee enthalten, M 2.20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

2. Tee.

Weiter macht der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher **direkt** oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht mehr als 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. — Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 g müssen dieser Bestimmung angepaßt werden.
3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.
4. Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund (500 Gramm) M 4.50 verzollt für lose Ware und M 5.— verzollt für handelsübliche Original-Pakete nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen der Qualität entsprechen und zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als M 8.— das Pfund für lose Ware und M 8.50 das Pfund für gepackte Ware.
5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Tee abgenommen werden.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 24. Mai 1916.

Volksküche Pulsnit.

Die **Ausgabe der Speisemarken** für die nächste Woche findet **Sonnabend, den 27. Mai 1916, von 3—5 Uhr nachm. in der Schankwirtschaft „zum Bürgergarten“ (Gesellschaftszimmer)** statt.

Fleischmarkenausweiserte, sowie 1 M 50 Pf. und 60 g in Fleischmarken sind mitzubringen. Anträge auf Verabfolgung von Speisemarken außerhalb der vorerwähnten Zeit können nicht berücksichtigt werden.

Gleichzeitig wird hiermit noch darauf hingewiesen, daß die **Abgabe von Mittagessen in der Volksküche in der Zeit von $\frac{1}{2}$ 12— $\frac{1}{2}$ 1 Uhr** stattfindet.

Pulsnit, am 25. Mai 1916.

Der Stadtrat.

